

Satzung des Fördervereins für Grundschule, KTK & Kita Veltenhof.e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für Grundschule, KTK & Kita Veltenhof e.V.". Der Sitz des Vereins ist in Braunschweig. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Herstellung eines guten Vertrauensverhältnisses zwischen der Elternschaft, dem Lehrerkollegium der Grundschule, den Betreuerteams des Kinder- und Teeny-Klubs und der Kindertagesstätte in Veltenhof zum Wohle der Kinder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Bildung und Förderung der Kinder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium der Grundschule, den Betreuerteams des Kinder- und Teeny-Klubs und der Kindertagesstätte in Veltenhof
- Durch die Bereitstellung von Geldern zur Anschaffung von Ausstattung, Spielzeug und Lehr- und Lernmitteln.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein fördert die Grundschule und den Kinder- und Teeny-Klub und die Kindertagesstätte in Veltenhof. Diese Einrichtungen sind Einrichtungen der Stadt Braunschweig.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein fördern will. Die Mitgliedschaft wird dem Verein durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages angezeigt. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 4
Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5
Spenden und Aufteilung der Einnahme

Die Einkünfte des Vereins sind in vollem Umfang gemeinnützig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden, mit Ausnahme der Verwaltungskosten. Über Höhe und Fälligkeiten der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag sowie die freiwilligen Spenden - auch die für einen bestimmten Verwendungszweck - können je nach Wunsch per Überweisung oder per Lastschrift auf das Konto des Vereins eingezahlt werden.

Der Verein führt eine Kasse.

Für die Buchhaltung des Vereins, d.h.u.a. die Verwaltung des Bankkontos, ist eine Arbeitsanweisung, die vom Vorstand beschlossen wird, zu erstellen.

§ 6
Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand wird aus den Kreisen der Elternschaft auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl kann erfolgen.

Der Vorstand besteht aus:

1. Der oder dem 1. Vorsitzenden
2. Einer oder einem 2. Vorsitzenden
3. Einer Kassenführerin oder einem Kassenführer

Im Vorstand sollte jeweils ein Mitglied aus der Elternschaft von Grundschule und Kindertagesstätte vertreten sein.

Die laufenden Geschäfte führt der oder die 1. Vorsitzende oder stellvertretend der 2. Vorsitzende.

Wichtige Entscheidungen fasst der Gesamtvorstand. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen nach Bedarf einberufen. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende, der oder die 2. Vorsitzende und der oder die Kassenführer/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Unterschriftsberechtigt für die Bankkonten sind der oder die 1. Vorsitzende, der oder die 2. Vorsitzende und der oder die Kassenführer/-in. Es sind zwei Unterschriften erforderlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens dem 10ten Teil der Mitglieder unter Mitteilung der Einberufungsgründe zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich einberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, mindestens einmal im Jahr und nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Entlastung des Vorstandes. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und wählt den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/-in, der die Kasse und Rechnungsführung zur Mitgliederversammlung zu prüfen hat. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Grundschule, dem Kinder- und Teeny-Klub und der Kindertagesstätte Veltenhof je zu 1/3 zu, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 zu verwenden haben. Der Auflösungsbeschluss wird mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 09.01.2015 beschlossen.